

Hygienekonzept zum Handball-Spielbetrieb der TG Rotenburg in der Großsporthalle



Für Besucher der Damen- & Männerspiele

Der Einlass in die Sporthalle ist ausschließlich für nachweislich geimpfte, genesene oder getestete Personen **mit aktuellem Negativnachweis erlaubt (3G-Regel)!**

(Regelungen zum Nachweis im Anhang!)

- In der Halle ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben (auch am Platz)
- Die Halle ist ausschließlich über den Besuchereingang zu betreten
- Die Eingangstreppe darf nicht zum Aufenthalt genutzt werden
- Den Laufwegen ist entsprechend der Markierungen zu folgen
- Vorm Betreten des Hallenbereiches hat jeder Besucher die Einhaltung der 3G-Regel gegenüber dem Beauftragten der TG Rotenburg nachzuweisen.
- Die Registrierung zur Kontaktnachverfolgung ist freiwillig, wird jedoch dringend empfohlen! Nutzer der Luca-App können im Foyer per Smartphone einchecken. Alternativ liegen Erfassungsbögen bereit.
- Die allgemeinen Abstands- und Desinfektionsregeln sind zwingend einzuhalten und der entsprechenden Beschilderung ist Folge zu leisten
- Die Tribünen sind in angemessenem Abstand zu besetzen.

Für Besucher der Jugendspiele

- In der Halle ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben (auch am Platz)
- Die Halle ist ausschließlich über den Notausgang (schulseitig) zu betreten
- Vorm Betreten des Hallenbereiches hat jeder Besucher die Einhaltung der 3G-Regel gegenüber dem Beauftragten der TG Rotenburg nachzuweisen.
- Die Registrierung zur Kontaktnachverfolgung ist freiwillig, wird jedoch dringend empfohlen! Nutzer der Luca-App können per Smartphone einchecken. Alternativ liegen Erfassungsbögen bereit.
- Die allgemeinen Abstands- und Desinfektionsregeln sind zwingend einzuhalten und der entsprechenden Beschilderung ist Folge zu leisten
- Die Tribünen sind in angemessenem Abstand zu besetzen.

Aktive, Offizielle und Schiedsrichter

Es gelten die gleichen Regelungen (3G-Regel) wie für Besucher!

- Die Halle ist ausschließlich über den Sportlereingang zu betreten
- Die Mannschaften haben ausschließlich die ihnen zugewiesenen Kabinen zu nutzen
- Die Fenster in den Kabinen bleiben zum Zwecke der Belüftung dauerhaft geöffnet
- Nach Benutzung der Kabinen sind diese sauber und rückstandslos zu verlassen
- Die Schiedsrichter nutzen ihre Kabine eigenverantwortlich unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln. Benötigte Desinfektionsmittel stehen in den Kabinen bereit
- Zur Technischen Besprechung kommen die Beteiligten in einer leer stehenden Kabine oder im Bereich des ZN-/SK-Tisches zusammen
- Die benötigten Hilfsmittel (Laptop, Stoppuhr, Kugelschreiber etc.) werden in der Halbzeit und nach Spielende desinfiziert

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die jeweils aktuellen Hygienevorgaben des LSB, des DHB bzw. des HHV (Erklärungen Aktive, Kabinenbelegung, Duschen etc.)!

Das gesamte Hygienekonzept unterliegt den jeweils aktuell gültigen Vorgaben und Beschränkungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg!

§ 3 Negativnachweis

(1) Soweit nach dieser Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält,
4. einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) durch einen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT vom 21. September 2021 V1), geändert durch Verordnung vom 12. November 2021 (BAnz AT vom 12. November 2021 V1) oder
5. den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zu führen ist, kann dieser bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, auch durch einen Testnachweis nach Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 geführt werden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung für den Einlass oder Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 hinaus ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 erforderlich ist (2GPlus), stehen dem

1. der Nachweis einer Auffrischungsimpfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Geboosterte),
2. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die zweite Impfung weniger als drei Monate zurückliegt („frisch“ doppelte Geimpfte),
3. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, wenn zudem entweder eine maximal drei Monate zurückliegende erste Impfung oder eine zweite Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV nachgewiesen wird (geimpfte Genesene), sowie
4. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, wenn die Infektion innerhalb der letzten 3 Monate durch Testung mittels Nukleinsäurenachweis nachgewiesen wurde („frisch“ Genesene),

gleich.